



LAND
TIROL

Sonderförderungsprogramm

Osttirol

Förderrichtlinie



Inhaltsverzeichnis

1.	Zielsetzung	4
2.	Förderungsvoraussetzungen.....	4
	(1) Förderungsgebiet.....	4
	(2) Förderungsnehmer	4
	(3) Geltungsdauer und Dotierung des Sonderprogrammes.....	4
	(4) Gewährung der Förderung	4
	(5) Weitere Voraussetzungen	5
3.	Förderungsschwerpunkte	5
4.	Art und Ausmaß der Förderung.....	6
	Aktionsfeld A: Attraktivierung Tourismus und Freizeitinfrastruktur	6
	Leitmaßnahme A.1: Nachhaltige, öffentlich zugängliche Infrastruktur	6
	Leitmaßnahme A.2: Kooperative Angebotsentwicklung & Vermarktung.....	6
	Aktionsfeld B: Steigerung Innovation und Wettbewerbsfähigkeit im touristischen und betrieblichen Bereich	7
	Leitmaßnahme B.1: Betriebliche Wettbewerbsfähigkeit im Tourismus und Unterstützung von kleinen gewerblichen Beherbergungsbetrieben	7
	Leitmaßnahme B.2 Qualitative und quantitative Verbesserung der Privatzimmervermietung	7
	Leitmaßnahme B.3: Betriebliche Wettbewerbsfähigkeit außerhalb des Tourismus	9
	Leitmaßnahme B.4: Nachhaltige Geschäftsmodelle & Transformation	9
	Aktionsfeld C: Energie- und umweltbezogene Maßnahmen	10
	Leitmaßnahme C.1: Nachhaltiges Energiemanagement - Lastmanagement	10
	Leitmaßnahme C.2: Förderung von Großbatteriespeicher und Unterstützung bei der Projektentwicklung von Erzeugungsanlagen.....	11
	Aktionsfeld D: Sondermaßnahmen im Bereich der Daseinsvorsorge und Standortqualität	11
	Leitmaßnahme D.1: Ortskernbelebung & Leerstandsaktivierung.....	11
	Leitmaßnahme D.2: Verbesserung der (bildungsnahen) sozialen Infrastruktur und Daseinsvorsorge	12
	Aktionsfeld E: Programmkonforme Einzelmaßnahmen	12
	Leitmaßnahme E.1: Förderung der Programm-Geschäftsstelle und überbetrieblicher regionaler Kooperationen	12
	Leitmaßnahme E.2: Unterstützung von regionalwirtschaftlichen Einzelmaßnahmen	12
5.	Förderbare und nicht förderbare Kosten	13
6.	Verfahrensbestimmungen	13
	(1) Förderungsansuchen.....	13
	(2) Förderungsgremium	15
	(3) Entscheidung	15

(4) Auszahlung	15
(5) Monitoring	16
7. Verpflichtungszeitraum	16
8. Rahmenrichtlinie	16
9. EU-rechtliche Grundlagen	16
10. Kumulierung	17
11. Publizitätsvorschriften	17
12. Sprachliche Gleichbehandlung.....	18
13. Inkrafttreten	18
Abkürzungsverzeichnis	19
Impressum	20

1. Zielsetzung

Das Land Tirol gewährt zur Erleichterung der Finanzierung von Maßnahmen, die zur weiteren wirtschaftlichen Entwicklung Osttirols beitragen, Förderungen aus Mitteln dieses Sonderförderungsprogramms. Damit soll ein wesentlicher Impuls für eine nachhaltige Regionalentwicklung dieses Kultur-, Lebens- und Wirtschaftsraums geschaffen werden, um dem demographischen Wandel entgegen zu wirken. Weiters soll durch dieses Sonderförderungsprogramm eine verstärkte Investitionstätigkeit in den regionalen Stärkefeldern, wie z.B. Attraktivierung Tourismus und Wettbewerbsfähigkeit, energie- und umweltbezogene Vorhaben und Stärkung der Standortqualität in Osttirol ausgelöst werden.

Grundlage für die Abwicklung dieses Sonderförderungsprogrammes bildet das „Regionalwirtschaftliche Programm Osttirol“, wobei in diesem Sonderförderungsprogramm nur solche Vorhaben gefördert werden können, die einer der im regionalwirtschaftlichen Programm im Einzelnen festgehaltenen Aktionsfelder/Leitmaßnahmen entsprechen und für die im Rahmen bestehender Förderungsaktionen des Landes Tirol, des Bundes und/oder der Europäischen Union keine oder keine ausreichende Förderungsmöglichkeit besteht. Darüber hinaus müssen diese Vorhaben mit den Zielsetzungen des „Regionalwirtschaftlichen Programms Osttirol“ sowie mit diesen Richtlinien in Einklang stehen.

2. Förderungsvoraussetzungen

(1) Förderungsgebiet

Die Förderungen im Rahmen dieses Sonderförderungsprogrammes erstrecken sich auf das Gebiet des Bezirkes Lienz. Die geplanten Projekte/Maßnahmen müssen innerhalb des Förderungsgebietes verwirklicht werden.

Es sind die Gemeinden Abfaltersbach, Ainet, Amlach, Anras, Assling, Außervillgraten, Dölsach, Gaimberg, Heinfels, Hopfgarten in Deferegggen, Innervillgraten, Iselsberg-Stronach, Kals am Großglockner, Kartitsch, Lavant, Leisach, Lienz, Matrei in Osttirol, Nikolsdorf, Nußdorf-Debant, Oberlienz, Obertilliach, Prägraten am Großvenediger, Schlaiten, Sillian, St. Jakob in Deferegggen, St. Johann im Walde, St. Veit in Deferegggen, Strassen, Thurn, Tristach, Untertilliach und Virgen umfasst.

(2) Förderungsnehmer

Förderungsempfänger können je nach Aktionsfeld/Leitmaßnahme Privatpersonen, Einzelunternehmen, Erwerbsgesellschaften, Personen- und Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Gemeinden und öffentlich-rechtliche Verbände sein.

Die Projektträger müssen zu der jeweiligen Projektstätigkeit rechtlich befugt und zur Durchführung fachlich geeignet sein.

(3) Geltungsdauer und Dotierung des Sonderprogrammes

Das Sonderförderungsprogramm Osttirol tritt mit Wirkung vom 01.07.2026 in Kraft, ist auf 10 Jahre befristet und mit einem Förderungsvolumen von insgesamt 20 Mio. Euro dotiert.

(4) Gewährung der Förderung

Förderungen im Rahmen dieses Sonderförderungsprogrammes können in der Regel nur subsidiär zu den bestehenden Bundes-, Landes- und/oder EU-Förderungen gewährt werden. Andere für das jeweilige Projekt mögliche Förderungsaktionen sind daher vorrangig in Anspruch zu nehmen und

werden – sofern in den nachstehenden Bestimmungen nicht anders festgelegt - in den angeführten maximalen Fördersätzen aus diesem Sonderförderungsprogramm eingerechnet.

Voraussetzung für die Förderung ist weiters die Beachtung der landes- und bundesgesetzlichen sowie EU-rechtlichen Erfordernisse.

(5) Weitere Voraussetzungen

Die Finanzierbarkeit, Nachhaltigkeit und bei erwerbswirtschaftlichen Projekten der wirtschaftliche Erfolg des Projektes müssen unter Einrechnung der möglichen Gesamtförderung gesichert erscheinen.

Bei Projekten, die behindertengerechte Investitionen beinhalten, ist die Einhaltung der Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005 in der jeweils geltenden Fassung Voraussetzung.

3. Förderungsschwerpunkte

Im „Regionalwirtschaftlichen Programm Osttirol“ sind folgende Aktionsfelder mit den jeweiligen Leitmaßnahmen im Einzelnen festgehalten:

Aktionsfeld A: Attraktivierung Tourismus und Freizeitinfrastruktur

Leitmaßnahme A.1: Nachhaltige, öffentlich zugängliche Infrastruktur

Leitmaßnahme A.2: Kooperative Angebotsentwicklung & Vermarktung

Aktionsfeld B: Steigerung Innovation & Wettbewerbsfähigkeit in touristischer und betrieblicher Wirtschaft

Leitmaßnahme B.1: Betriebliche Wettbewerbsfähigkeit im Tourismus und Unterstützung von kleinen gewerblichen Beherbergungsbetrieben

Leitmaßnahme B.2: Qualitative und quantitative Verbesserung der Privatzimmervermietung

Leitmaßnahme B.3: Betriebliche Wettbewerbsfähigkeit außerhalb des Tourismus

Leitmaßnahme B.4: Nachhaltige Geschäftsmodelle & Transformation

Aktionsfeld C: Energie- und umweltbezogene Maßnahmen

Leitmaßnahme C.1: Nachhaltiges Energiemanagement - Lastmanagement

Leitmaßnahme C.2: Förderung von Großbatteriespeicher und Unterstützung bei der Projektentwicklung von Erzeugungsanlagen

Aktionsfeld D: Sondermaßnahmen im Bereich Daseinsvorsorge & Standortqualität

Leitmaßnahme D.1: Ortskernbelebung & Leerstandsaktivierung

Leitmaßnahme D.2: Verbesserung der (bildungsnahen) sozialen Infrastruktur und Daseinsvorsorge

Aktionsfeld E: Programmkonforme Einzelmaßnahmen

Leitmaßnahme E.1: Förderung der Programm-Geschäftsstelle und überbetrieblicher regionaler Kooperationen

Leitmaßnahme E.2: Unterstützung von regionalwirtschaftlichen Einzelmaßnahmen

Im vorliegenden Sonderförderungsprogramm sind nur solche Projekte förderbar, die diesen Aktionsfeldern und Leitmaßnahmen bzw. den darin beschriebenen Vorhaben zuordenbar sind.

4. Art und Ausmaß der Förderung

Eine Förderung aus diesem Sonderförderungsprogramm wird in Form von nicht zurückzahlbaren Zuschüssen und oder Prämien gewährt. Die genaue Art und Höhe der Förderung/Prämie richtet sich nach dem jeweils angesprochenen Aktionsfeld/Leitmaßnahme, der Art des zu fördernden Projektes sowie nach dem/der Förderungsnehmer/Förderungsnehmerin.

Aktionsfeld A: Attraktivierung Tourismus und Freizeitinfrastruktur

Attraktivierung Tourismus und Freizeitinfrastruktur beinhaltet die Entwicklung und Gestaltung von touristischen Attraktionen und Freizeiteinrichtungen, die nachhaltig sind.

Leitmaßnahme A.1: Nachhaltige, öffentlich zugängliche Infrastruktur

Die Förderleitmaßnahme zur nachhaltigen, öffentlich zugänglichen Infrastruktur zielt darauf ab, die Schaffung und Weiterentwicklung von öffentlich zugänglichen und nachhaltigen Freizeit- und Infrastruktureinrichtungen zu unterstützen. Ziel ist es, das Freizeitangebot zu verbessern, die Lebensqualität zu erhöhen sowie eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen sicherzustellen. Gleichzeitig soll die nachhaltige Entwicklung der touristischen und öffentlich zugänglichen Infrastruktur dazu beitragen, die Attraktivität, Wettbewerbsfähigkeit und Verantwortung der Destination langfristig zu sichern und dabei regionale Wertschöpfung, Identität und Lebensqualität zu stärken.

Unterstützt werden insbesondere Projekte, die ganzjahrestaugliche, öffentlich zugängliche Freizeit- und Erholungsinfrastruktur schaffen und dadurch saisonale Abhängigkeiten – einschließlich durch die Forcierung von Schlechtwetterangeboten – verringern, öffentlich zugängliche Erholungs- und Begegnungsräume für Einheimische und Gäste bereitstellen sowie naturnahe touristische Ressourcen erhalten und pflegen, um Landschaft, Biodiversität und Kulturerbe als touristische Stärken zu sichern. Gefördert werden zudem Besucherlenkungssystemen, Sensibilisierungs- und Bildungsmaßnahmen zur Förderung eines umweltbewussten und verantwortungsvollen Tourismusverhaltens sowie die Förderung kooperativer Projekte im Bereich der touristischen Freizeitinfrastruktur.

Handelt es sich um Vereine, Gemeinden, und öffentlich-rechtliche Verbände, sowie ist das zu realisierende Projekt nicht ertragsorientiert, ist eine Förderung im Ausmaß bis zu 50 % der förderbaren Kosten möglich. Die maximale Bemessungsgrundlage beträgt dabei 500.000,00 Euro.

Leitmaßnahme A.2: Kooperative Angebotsentwicklung & Vermarktung

Diese Maßnahme soll dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität der Region durch kooperative, themenübergreifende Angebotsentwicklung und gemeinsame Vermarktungsstrategien zu stärken. Unterstützt werden kooperative Projekte zur Entwicklung von Themen- und Erlebnisangebote, zur Umsetzung ausgewählter, buchbarer touristischer Leitprodukte, zur gemeinschaftlichen Vermarktung sowie zum Einsatz digitaler und nachhaltiger Lösungen im Tourismus, einschließlich Maßnahmen zur Stärkung regionaler Identität, gesundheitsorientierter Angebote und regionsübergreifender Initiativen zur Mitarbeiterbindung.

Gefördert werden Projekte mit mindestens zwei Projektträgern, die durch Vernetzung regionaler Akteure, Erlebnisangebote sowie digitale und nachhaltige Lösungen zur Stärkung regionaler Identität, Authentizität und Wertschöpfung beitragen und damit eine ganzheitliche, zukunftsorientierte Tourismusentwicklung unterstützen.

Projektträger können lokale Kleinunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen (laut EU-Definition), der Nationalpark Hohe Tauern, Gebietskörperschaften, Verbände und Vereine sein. Eine Förderung ist im

Ausmaß bis zu 30 % der förderbaren Kosten möglich. Die Mindestbemessungsgrundlage beträgt 10.000,00 Euro, die Höchstbemessungsgrundlage 100.000,00 Euro.

Aktionsfeld B: Steigerung Innovation und Wettbewerbsfähigkeit im touristischen und betrieblichen Bereich

Unternehmen im touristischen und betrieblichen Sektor sollen in diesem Aktionsfeld unterstützt werden, ihre Wettbewerbsfähigkeit durch Investitionen in nachhaltige Qualitätsverbesserungen, Infrastruktur, Technologien und Geschäftsmodelle zu stärken.

Leitmaßnahme B.1: Betriebliche Wettbewerbsfähigkeit im Tourismus und Unterstützung von kleinen gewerblichen Beherbergungsbetrieben

Ziel der Förderung ist die nachhaltige Qualitätssteigerung gewerblicher Beherbergungsbetriebe zur Stärkung von Wettbewerbsfähigkeit, Auslastung, Gästezufriedenheit und regionaler Wertschöpfung. Tourismusbetriebe, die Kleinstunternehmen, kleine, mittlere oder große Unternehmen (laut EU-Definition) sind, werden bis zu einer maximalen Bemessungsgrundlage von 1.000.000,00 Euro aus dieser Leitmaßnahme mit einer Förderung in der Höhe von bis zu 20 % bzw. von bis zu 10 % unterstützt.

Folgende Investitionsvorhaben werden dabei gefördert:

- Qualitätsverbesserung
- Betriebsgrößenoptimierung oder betriebliche Neuausrichtung
- Errichtung und Verbesserung von touristischen Infrastruktureinrichtungen
- Errichtung und Verbesserung von Mitarbeiterunterkünften für Beschäftigte des eigenen Unternehmens
- Investitionen in die Nachhaltigkeit, insbesondere Energieeffizienz und Ressourcenschonung
- Investitionen im Zuge von Betriebsübernahmen
- Neuerrichtung, Erweiterung oder Qualitätsverbesserung naturnaher Unterbringungsformen ab mindestens 3-Sterne-Kategorie oder gleichwertiger Klassifizierung
- Neuerrichtung von Hotels im 4- und 5-Sterne-Segment
- Schaffung zusätzlicher Betten in bestehenden Beherbergungsbetrieben ab einer Mindestklassifizierung von 3 Sternen oder gleichwertige Klassifizierung

Die maximalen Fördersätze (maximal 20 % für Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen, maximal 10 % für große Unternehmen) sind dabei zu beachten.

Leitmaßnahme B.2 Qualitative und quantitative Verbesserung der Privatzimmervermietung

Ziel des Schwerpunktes ist die Qualitätsverbesserung des Angebotes im Bereich der Privatzimmervermietung. Förderwürdig sind Investitionsvorhaben welche die Verbesserung im sanitären Bereich, den Umbau von Gästezimmern zu Ferienwohnungen, die Neuausstattung von bestehenden Gästezimmern und Ferienwohnungen, die barrierefreie Nutzung der Unterkünfte, die Errichtung und/oder Einrichtung von Frühstücks- und Aufenthaltsräumen, sowie die Errichtung von Räumlichkeiten für Ski- bzw. Radsport zum Ziel haben. Zusätzlich wird die Errichtung neuer Gästebetten im Rahmen dieses Sonderförderungsprogrammes gefördert. Privatzimmervermieter welche sich freiwillig erstmals klassifizieren lassen, sowie jene die bereits klassifiziert sind und durch die Investitionen eine höhere Kategorie erreichen, werden besonders unterstützt. Die genauen Ausführungen der einzelnen Qualitätsverbesserungen sind der Richtlinie „Tourismus und Regionalität – Privatzimmervermieterförderung“ 2.1 bis 2.6 zu entnehmen.

Folgende Voraussetzungen müssen jedenfalls gegeben sein bzw. erfüllt werden:

- Vermietung von maximal 10 Gästebetten

- Die Vermietung besteht nicht länger als 10 Jahre.
- Ferienwohnung Gesamt-Innennutzfläche von mindestens 35 m² (Toleranz bis zu 2 m²)
- Gästezimmer Gesamt-Innennutzfläche von mindestens 20 m² (Toleranz bis zu 2 m²)
- Sowohl die Gästezimmer als auch die Ferienwohnungen müssen am Hauptwohnsitz des Vermieters bzw. der Vermieterin sein
- Es muss eine wechselweise Vermietung an Gäste erfolgen.

Die Förderung für Investitionen in Ferienwohnungen und/oder Gästezimmern wird in Form eines nicht rückzahlbaren Einmalzuschusses bzw. als nicht rückzahlbare Einmalprämie gewährt:

Investitionsvorhaben Ferienwohnungen und/oder Gästezimmer	Förderung
Neuerrichtung einer Ferienwohnung – einschließlich vollständig neuem Sanitärraum (Einrichtung und Verfließung) Die Summe der förderbaren Kosten muss mindestens 20.000 Euro betragen. Die Förderbemessungsgrundlage ist mit 200.000 Euro begrenzt.	10 %
Neuerrichtung eines Gästezimmers – einschließlich vollständig neuer Sanitäreinheit Die Summe der förderbaren Kosten muss mindestens 10.000 Euro betragen. Die Förderbemessungsgrundlage ist mit 100.000 Euro begrenzt.	10 %
Umbau/Zusammenlegung von bestehenden Gästezimmern zu einer Ferienwohnung – einschließlich vollständig neuem Sanitärraum (Einrichtung und Verfließung)	4.000 Euro
Umbau/Zusammenlegung von bestehenden Gästezimmern zu einer Ferienwohnung – ohne Umbau des Sanitärraums (bereits vorhanden)	2.500 Euro
Neuausstattung bestehender Gästezimmer und/oder Ferienwohnungen – pro komplett neu eingerichteten Raum (ohne Vorraum, Abstellraum, Sanitärraum u.Ä.)	600 Euro
Einbau bzw. vollständige Erneuerung eines Sanitärraumes in bestehenden Gästezimmer und/oder Ferienwohnungen mit Dusche/Badewanne, Waschtisch und WC inkl. neuer Verfließung bzw. Verwendung gleichwertiger wasserabweisender Materialien im Nassbereich.	1.700 Euro
Umbau bestehender Gästezimmer/Ferienwohnungen (auch Zusammenlegung bestehender Gästezimmer zu Ferienwohnungen) zu barrierefreien Unterkünften.	500 Euro
Errichtung/Einrichtung von Frühstücks- und/oder Aufenthaltsräumen	1.900 Euro

Tabelle 1: Investitionsvorhaben Ferienwohnungen und/oder Gästezimmer

Für die Gewährung einer Prämie für barrierefreie Unterkünfte muss auch das übrige Gebäude barrierefrei gestaltet und zugänglich sein.

Eine Förderung für die Errichtungen von Räumlichkeiten für den Ski- bzw. Radsport wird in Form eines nicht rückzahlbaren Einmalzuschusses gewährt:

Investitionsvorhaben Ski- bzw. Radsport	Förderung
Förderbar ist die Einrichtung/Errichtung eines absperrbaren Ski-/Radkellers bzw. einer Ski-/Radwerkstätte, eines Skiwachsraumes oder eines Schuhtrockenraumes. Diese Einrichtungen sind den Gästen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Summe der förderbaren Kosten muss mindestens 1.000 Euro betragen. Die Förderbemessungsgrundlage ist mit 5.000 Euro begrenzt.	15 %

Tabelle 2: Investitionsvorhaben Ski- bzw. Radsport

Eine Förderung für die erstmalige oder höhere Klassifizierung wird als nicht rückzahlbare Einmalprämie gewährt:

Klassifizierung	Prämie
<p>Privatzimmervermieter die sich im Zuge eines Förderansuchens für Investitionsmaßnahmen dieser Förderrichtlinie freiwillig erstmalig klassifizieren lassen (mindestens drei Edelweiß oder drei Blumen) oder klassifizierte Antragsteller die vier Edelweiß bzw. vier Blumen erreichen möchten, erhalten zusätzlich zu den vorgenannten Prämien/Zuschüssen eine einmalige Prämie.</p> <p>Ein entsprechender Klassifizierungsnachweis ist entweder mit dem Förderansuchen bzw. nach Durchführung der Klassifizierung nachzureichen. Die Auszahlung der Prämie kann erst nach Vorlage des Klassifizierungsnachweises erfolgen.</p>	400 Euro

Tabelle 3: Klassifizierung

Sollte sich bei Investitionen „Umbau/die Zusammenlegung von bestehenden Gästezimmern zu Ferienwohnungen“, „komplette Neuausstattung bestehender Gästezimmer und Ferienwohnungen pro komplett neu eingerichtetem Raum“, „Adaptierung bestehender Gästezimmer und Ferienwohnungen zu barrierefreien Unterkünften“ oder „Errichtung Frühstücks- und Aufenthaltsräume“ herausstellen, dass die förderbaren Kosten deutlich unter den durchschnittlichen Kosten für gleichartige Investitionsvorhaben liegen, wird die Einmalprämie auf maximal 10 % der förderbaren Kosten reduziert. Eigenleistungen können dabei nicht als förderbare Kosten berücksichtigt werden. Eine Überschreitung der oben genannten Einmalprämie ist jedoch ausgeschlossen.

Leitmaßnahme B.3: Betriebliche Wettbewerbsfähigkeit außerhalb des Tourismus

In dieser Förderungsleitmaßnahme sollen betriebliche Unternehmen in nicht-touristischen Sektoren dabei unterstützt werden, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und nachhaltiges Wachstum zu fördern. Antragsberechtigt sind Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen (laut EU-Definiton) außerhalb des Tourismus, die der gewerblichen Wirtschaft zugeordnet werden oder im Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung nach der Gewerbeordnung sind.

Folgende Investitionsvorhaben werden dabei unterstützt:

- Erzeugung oder Erbringung neuer/höherwertiger Produkte oder Dienstleistungen
- Betriebliche Neuausrichtung und Betriebsneugründungen/Betriebsübernahme/Ansiedelungen (Revitalisierung von Leerstand)
- Steigerung der Innovationskraft, nachhaltige Entwicklung und Anwendung neuer Technologien/Prozesse
- Stärkung der regionalen Wirtschaft und Schaffung neuer Arbeitsplätze bzw. betrieblicher Mitarbeiterinfrastruktur

Die Investitionsförderung beträgt für Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen bis zu 20 % der förderbaren Kosten, für große Unternehmen bis zu 10 %. Die Förderung kann bis zu einer maximalen Bemessungsgrundlage von 1.000.000,00 Euro gewährt werden.

Leitmaßnahme B.4: Nachhaltige Geschäftsmodelle & Transformation

Ziel der Maßnahme ist es, die regionale Innovations- und Transformationsfähigkeit zu stärken und nachhaltige Entwicklungen im Wirtschafts- und Lebensraum Osttirol zu fördern. Dadurch sollen Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft langfristig gesichert werden. Gefördert werden Vorhaben aus den Bereichen Innovation, Transformation und Digitalisierung, die ökologische und wirtschaftliche Aspekte verbinden. Dazu zählen die

Entwicklung neuer oder wesentlich verbesserter Produkte, Dienstleistungen, Verfahren und Prozesse sowie Maßnahmen zur Stärkung des Technologietransfers. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf regionalen Forschungs- und Entwicklungskooperationen, der Zusammenarbeit zwischen wissenschaftlichen Einrichtungen und Praxispartnern, Projekten der Kreislaufwirtschaft, der Entwicklung neuer Geschäftsfelder oder strategischer Neuausrichtungen sowie auf Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung und zum Aufbau der Arbeitgebermarke „Osttirol“. Es werden Beratungsleistungen unterstützt, die auch in der Förderung „Tiroler Innovationsförderung“ als förderbar anerkannt werden können.

Kooperative Forschungs- und Innovationsprojekte (Top-Up-Förderung):

Antragsberechtigt für kooperative Forschungs- und Innovationsprojekte sind alle Fördernehmer, die in der Richtlinie „Tiroler Innovationsförderung“ als Antragsteller aufgelistet sind. Mindestens ein Praxispartner muss aus dem Bezirk Lienz kommen. Als Praxispartner zählen Unternehmen aller Größen und Branchen, Gemeinden, Tourismusverbände oder Vereine. In Kombination mit der bestehenden Landesförderung „Tiroler Innovationsförderung“ kann aus diesem Sonderförderungsprogramm zusätzlich eine Top-Up-Förderung in Höhe von 10 % gewährt werden. Als förderbare Kosten werden die genehmigten Kosten der „Tiroler Innovationsförderung“ anerkannt. Die Laufzeit dieses Projektes darf sich nicht länger als zwei Jahre erstrecken. Innovationsassistenten sind kein Schwerpunkt dieser Richtlinie.

Sonstige Transformations- und Kooperationsprojekte:

Für Projekte, die nicht im Rahmen der „Tiroler Innovationsförderung“ unterstützt werden können, kann eine Förderung aus diesem Sonderförderungsprogramm von 40 % der förderfähigen Kosten gewährt werden, sofern ein eindeutiger Bezug zu den Zielsetzungen dieser Leitmaßnahme besteht. Die maximale Bemessungsgrundlage beträgt hier 100.000,00 Euro.

Darüber hinaus können Projekte von Unternehmen, insbesondere Entwicklungskooperationen, Kompetenznetzwerke sowie Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung, mit 50 % der förderfähigen Kosten bei einer maximalen Bemessungsgrundlage von 200.000 Euro gefördert werden.

Aktionsfeld C: Energie- und umweltbezogene Maßnahmen

Die Ziele dieses Aktionsfeldes sind es Unternehmen, Organisationen und öffentliche Einrichtungen bei der Umsetzung von Projekten zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Reduzierung des ökologischen Fußabdrucks zu unterstützen. Dies umfasst die finanzielle Förderung von umweltfreundlichen Maßnahmen wie der Umstellung auf erneuerbare Energien und der Implementierung energieeffizienter Technologien. Darüber hinaus werden Beratungsdienste und Unterstützung bei der Entwicklung und Umsetzung von nachhaltigen Energiekonzepten gefördert.

Leitmaßnahme C.1: Nachhaltiges Energiemanagement - Lastmanagement

Die Förderleitmaßnahme zielt darauf ab, Förderungsnehmer (Gemeinde, Tourismusverband, sowie Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen laut EU-Definition) bei der Implementierung von Energie- und Lastmanagementstrategien sowie Peak Shaving-Technologien zu unterstützen, um ihre Energieeffizienz zu verbessern, Kosten zu senken und Erzeugungs- und Verbrauchsschwankungen zu glätten. Gefördert werden Investitionen in Regelungs- und Steuerungstechnik, Energie-Monitoringsysteme inklusive notwendiger Sensorik sowie in betriebliche Energieeffizienzkonzepte und Maßnahmen des Energie- und Gebäudemanagements zur nachhaltigen Energieeinsparung. Zudem werden sichtbare regionale Lösungen zur Stärkung der Akzeptanz der Energiewende sowie die Integration intelligenter E-Ladeinfrastruktur in bestehende Energiemanagementsysteme unterstützt.

Wallboxen und Ladestationen sind nicht Gegenstand dieser Förderung.

Förderbar sind Planungskosten sowie die Kosten für die benötigte Hard- und Software. Die Landesförderung beträgt 40 % sowie müssen die Kosten mindestens 5.000,00 Euro betragen. Die Höchstbemessungsgrundlage liegt bei 50.000,00 Euro.

Darüber hinaus sollen die obengenannten Förderungsnehmer bei der Durchführung von SCOPE 3-Analysen unterstützt werden, um ihre indirekten Treibhausgasemissionen entlang der gesamten Lieferkette zu identifizieren und zu reduzieren. Die Kosten für die Dienstleistung bzw. für die Durchführung der Analysen werden mit 40 % gefördert. Die Mindestbemessung liegt bei 10.000,00 Euro und die Höchstbemessung bei 50.000,00 Euro.

Leitmaßnahme C.2: Förderung von Großbatteriespeicher und Unterstützung bei der Projektentwicklung von Erzeugungsanlagen

Gemeinden, Energiegemeinschaften, große Unternehmen sowie Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen laut EU-Definition werden bei der Anschaffung eines Großbatteriespeichers zur Überschussoptimierung unterstützt. Die Speichergröße muss mindestens 50 kWh und darf maximal 1 MWh betragen. Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Amortisationszeit der Anlage nicht unter 5 Jahre liegt und jegliche mögliche Bundes- und Landesförderungen vorrangig in Anspruch zu nehmen sind. Zudem muss die gespeicherte Energie aus erneuerbaren Erzeugungsanlagen stammen. Die Förderung dient insbesondere auch der Stärkung der Sektorkopplung, etwa in den Bereichen Strom, Wärme und Mobilität, in Kombination mit Energiespeichersystemen. Förderbar sind Planungs-, Hardware- und Softwarekosten mit einer maximalen Förderquote von bis zu 40 %. Die Bemessungsgrundlage ist mit 500.000,00 Euro gedeckelt.

Förderfähig sind weiters Machbarkeitsstudien, Projektplanung, notwendige Gutachten und Analysen, fachliche Begleitung bis zur Realisierung und Inbetriebnahme der Anlagen sowie Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Projekten in Bezug auf die Energie- und Mobilitätswende.

Die Landesförderung beträgt hierfür 40 % der förderbaren Kosten, wobei Kosten in Höhe von 5.000,00 Euro bis maximal 100.000,00 Euro berücksichtigt werden können.

Aktionsfeld D: Sondermaßnahmen im Bereich der Daseinsvorsorge und Standortqualität

Die Förderung von Ortskernbelebungen, Leerstandsaktivierungen und die Verbesserung von (bildungsnaher) sozialer Infrastruktur sind bedeutende Anliegen in Tirol, da sie dazu beitragen, die Abwanderung zu stoppen sowie den Charakter einer Region zu bewahren und gleichzeitig eine lebendige, attraktive und soziale Umgebung für Einwohner und Besucher zu schaffen.

Leitmaßnahme D.1: Ortskernbelebung & Leerstandsaktivierung

Ziel der Maßnahme ist die Stärkung der kommunalen Funktionen und der Standortqualität durch die Belebung von Ortskernen und die nachhaltige Aktivierung bestehender Leerstände. Im Mittelpunkt stehen Investitionen der öffentlichen Hand die zur Anpassung an strukturelle Veränderungen, zur Sicherung der örtlichen Versorgung, sowie zur Förderung regionaler Wertschöpfung und Innovation beitragen.

Gefördert werden Investitionen zur Nachnutzung ortsnaher Leerstände für soziale, wirtschaftliche und gemeinschaftliche Zwecke, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf die Verwendung regionaler und nachhaltiger Materialien gelegt wird. Ebenso unterstützt die Maßnahme Projekte, die digitale Technologien einbinden, kommunale Investitionen, die auch gleichzeitig die Wirtschaft und die Wissenschaft unterstützen oder innovative, gemeinschaftliche Lösungen entwickeln, etwa im Bereich kommunaler Verwaltungssoftware (Verwaltungsvereinfachung), Künstlicher Intelligenz oder digitaler Kompetenzzentren. Zusätzlich werden Konzepte und Pilotprojekte finanziell unterstützt, die neue, ortsunabhängigere und personennahe Dienstleistungen ermöglichen.

Investitionen im Bereich Vermietung und Verpachtung sowie die Erneuerung und Instandhaltung von bestehenden Plätzen sind keine Fördergegenstände.

Die Förderung für Gemeinden beträgt bis zu 50 % von einer maximalen Bemessungsgrundlage von 300.000,00 Euro.

Leitmaßnahme D.2: Verbesserung der (bildungsnahen) sozialen Infrastruktur und Daseinsvorsorge

Ziel der Maßnahme ist die Stärkung der sozialen und bildungsnahen Infrastruktur als Grundlage für eine lebenswerte, zukunftsfähige und sozial ausgewogene Regionsentwicklung. Gefördert werden Konzepte, die durch innovative Wohn- und Betreuungsformen, gemeinschaftsfördernde öffentliche Räume sowie energieeffiziente und nachhaltige Investitionen die Daseinsvorsorge sichern und die Lebensqualität der Bevölkerung verbessern.

Zusätzlich zur Konzepterstellung neuer (Generations-)Begegnungsräume und öffentliche Bereiche zur Förderung von Begegnung und Identität im Ortskern wird auch die Planung und Umsetzung dieser Maßnahme gefördert.

Eine Förderung kann in Höhe von 50 % der förderbaren Kosten gewährt werden. Die maximale Bemessungsgrundlage liegt bei 100.000,00 Euro.

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Tourismusverbände, Vereine, große Unternehmen sowie Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (laut EU-Definition).

Aktionsfeld E: Programmkonforme Einzelmaßnahmen

Die Ziele dieses Aktionsfeldes sind die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren in der Region sowie auch die finanzielle Unterstützung einzelner über regionalwirtschaftlich bedeutenden Maßnahmen.

Leitmaßnahme E.1: Förderung der Programm-Geschäftsstelle und überbetrieblicher regionaler Kooperationen

Für die Umsetzung des Regionalwirtschaftlichen Programms für den Bezirk Lienz ist eine Geschäftsstelle eingerichtet. Ihr obliegt die Beratung von Projektwerbern, die Projektkoordination, die Vorbereitung und Organisation der Sitzungen des Fördergremiums, das Monitoring der Programmumsetzung sowie das Berichtswesen. Die Programm-Geschäftsstelle wird des Weiteren von überbetrieblichen regionalen Kooperationspartnern für die Abwicklung des Programmes unterstützt.

Kosten für diese Kooperationsprojekte sowie die Kosten der Programm-Geschäftsstelle werden aus diesem Sonderförderungsprogramm mit maximal 90 % gefördert.

Leitmaßnahme E.2: Unterstützung von regionalwirtschaftlichen Einzelmaßnahmen

Das Programm basiert primär auf den vorgenannten fünf Aktionsfeldern. Darüber hinaus können auch gezielt einzelne Maßnahmen und Projekte unterstützt werden, die der Erreichung der übergeordneten Programmziele dienen, einzigartig sind und zur Stärkung der Region und regionalen Wirtschaft beitragen. Dabei können verschiedene Arten von regionalwirtschaftlich bedeutenden Maßnahmen gefördert werden, darunter Investitionen in Infrastruktur, Innovationen, Technologietransfer, Qualifizierung von Arbeitskräften, die Entwicklung von Geschäftsideen, Pilotprojekte etc.

Für die regionalwirtschaftlich bedeutenden Einzelfälle ist eine Landesförderung in der Regel von 30 %, in besonders begründeten Ausnahmefällen von maximal 70 % der förderbaren Kosten möglich. Handelt es sich bei diesem Einzelfall um ein erwerbswirtschaftliches Projekt reduziert sich die Landesförderung bei Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen (laut EU-Definition) als Förderungsnehmer auf

maximal 20 %, bei großen Unternehmen (laut EU-Definition) als Antragsteller auf max. 10 % der förderbaren Kosten. Es kann eine Förderung in der Höhe von maximal 500.000,00 Euro gewährt werden.

Diese Leitmaßnahme unterstützt ebenfalls die Durchführung überregional bedeutsamer Vorstudien sowie vorbereitender Untersuchungen, einschließlich konkreter Analysen und regionaler Datenerhebungen. Erwerbswirtschaftliche Projekte können in Form einer „De-minimis-Beihilfe“ laut EU-Wettbewerbsrecht oder in bestimmten Ausnahmefällen gemäß Artikel 49 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung gefördert werden.

Regionalwirtschaftlich bedeutende Einzelfälle müssen jedenfalls besonders begründet und argumentiert werden.

5. Förderbare und nicht förderbare Kosten

Die genauen Kriterien für die Festlegung der Förderfähigkeit der Kosten/Ausgaben sind in der Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol näher erläutert.

Förderbare Kosten für die Leitmaßnahme B.4: *Förderung von nachhaltigen Geschäftsmodellen*, sind zum Teil dem Abrechnungsleitfaden „Tiroler Technologieförderungsprogramm“ zu entnehmen.

Grundsätzlich sind folgende Kosten im Rahmen dieses Sonderprogrammes nicht förderbar:

- Vorhaben, die über Investorenmodelle wie z.B. „Verkauf mit anschließend zeitlich begrenzter Rückvermietung“ finanziert werden. Insbesondere ist im Zuge der Projektgenehmigung sicherzustellen, dass keine Finanzierungsmodelle unterstützt werden, die auf eine spätere Aufteilung von Gebäuden in Wohnungseigentumseinheiten („Parifizierung“) abzielen, welche an Investoren und Investorinnen verkauft werden.
- Gebrauchte Anlagegüter (außer Ankauf bestehender Personalunterkünfte bzw. Ankauf bestehender Gebäude zur Errichtung von Personalunterkünften und/oder sonstigen Einrichtungen für Beschäftigte)
- Reine Ersatzinvestitionen bzw. Instandhaltungen und Reparaturen
- Kosten, die nicht im Anlagevermögen aktiviert werden (Ausnahmen zum Teil in den Leitmaßnahmen B.4)
- Wohnungen für die unternehmerisch tätigen Personen, sowie privat genutzte Räume
- Ankauf von Fahrzeugen, Musik- und Spielautomaten

Der Förderungsnehmer hat das geförderte Projekt der Förderstelle innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Genehmigung des Förderungsansuchens abzuschließen und die förderbaren Kosten nachzuweisen, anderenfalls steht der Förderungsbetrag oder –restbetrag nicht mehr zur Verfügung. Ausnahmen von dieser Regelung sind vom Förderungsgremium zuzustimmen und sind in der jeweiligen Förderungsvereinbarung bzw. in einem Nachtrag zur Förderungsvereinbarung im Einzelnen festzuhalten.

6. Verfahrensbestimmungen

(1) Förderungsansuchen

- a) Der jeweilige Förderungsantrag ist elektronisch, mit dem dafür vorgesehenen Webformular **vor Beginn des Förderprojektes** einzubringen. Vor Beginn des Förderprojektes heißt, vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung, vor Lieferung, vor Bau-/Projektbeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die das Projekt unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.
- b) Für die Förderungsentscheidung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Angaben über das antragstellende Unternehmen und die betriebliche Entwicklung der letzten Jahre
- Beschreibung des Projekts und der erwarteten betriebs-/regionalwirtschaftlichen Auswirkungen
- detaillierte Kostenaufstellung
- Finanzierungszusage des/der kreditgewährenden Institute/s für den fremdfinanzierten Teil des Vorhabens
- Kopien von Förderanträgen von beantragten anderen Förderungen (Bund, Land, Gemeinden usw.) und – sofern bereits vorhanden – deren Genehmigung für dasselbe Vorhaben bzw. dieselben förderbaren Kosten
- Jahresabschlüsse der letzten beiden Geschäftsjahre (bei Unternehmensgründungen eine Vorschaurechnung für die nächsten 3 Jahre)
- Auflistung der jährlichen Zins- und Tilgungsverpflichtungen vor und nach der Investition
- behördliche Bewilligungen und Genehmigungen (z.B. Baubescheide, behördlich genehmigte Baupläne, Gewerbeberechtigungen, etc.)
- Planunterlagen

Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderlicher Unterlagen verzichten.

Im Zuge der Antragstellung hat die antragstellende Person im Webformular jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die sie in den vergangenen drei Jahren erhalten hat.

Weiters muss in derselben Form angegeben werden, welche anderen Förderungen für dieselben förderbaren Kosten beantragt wurden oder noch beantragt werden.

Die Förderstelle kann, zur fachlichen und/oder wirtschaftlichen Beurteilung der Vorhaben, Experten und Expertinnen innerhalb und/oder außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung beiziehen. Diese unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- c) Die regionale Programm-Geschäftsstelle wird über den Antragseingang in der Förderstelle beim Amt der Tiroler Landesregierung informiert, prüft die Ansuchen auf die Konformität mit dem Regionalwirtschaftlichen Programm, klärt mit den jeweils fachlich in Frage kommenden Förderstellen die übrigen Förderungsmöglichkeiten ab und leitet eine eigene Beurteilung samt allfällig notwendiger zusätzliche Hinweise an die Förderstelle beim Amt der Tiroler Landesregierung zur weiteren Bearbeitung weiter. Bei komplexen Projekten, die auch mehrere andere Förderstellen betreffen, wird von der Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz bei Bedarf die Einvernahme hergestellt.
- d) Als Förderstelle für dieses Sonderförderungsprogramm fungiert die Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz des Amtes der Tiroler Landesregierung. Förderansuchen, die ursprünglich im Rahmen anderer Förderaktionen eingereicht worden sind und in dieses Sonderförderungsprogramm umgeschichtet werden, bzw. in diesem Sonderförderungsprogramm eine zusätzliche Förderung möglich erscheint, werden der Programm-Geschäftsstelle zur Stellungnahme übermittelt.
- e) Die Förderstelle prüft das Ansuchen und gibt an das Förderungsgremium eine schriftliche Stellungnahme samt Beschlussvorschlag ab. Die Förderstelle kann zur fachlichen Beurteilung der Vorhaben externe Sachverständige beiziehen. Diese sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(2) Förderungsgremium

- a) Das für die Beurteilung der einzelnen Förderungsanträge zuständige Förderungsgremium ist bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz eingerichtet.
- b) Die Zusammensetzung, der Vorsitz und die Aufgaben des Förderungsgremiums sowie der Modus für die Behandlung der einzelnen Förderungsansuchen sind in einer eigenen Geschäftsordnung festzulegen.
- c) Das Förderungsgremium gibt seine Förderungsempfehlung direkt an die Tiroler Landesregierung ab. Voraussetzung für die Behandlung und Beschlussfassung der einzelnen Förderungsansuchen durch das Förderungsgremium ist in der Regel die vollständige Vorlage aller erforderlichen Unterlagen. Bei gleichartigen Projekten ist eine einheitliche Vorgangsweise bei der Förderungsbeurteilung sicherzustellen.

(3) Entscheidung

- a) Positive Förderungsentscheidungen erfolgen durch die Tiroler Landesregierung. Bei negativen Entscheidungen des Förderungsgremiums ist eine Befassung der Landesregierung nicht vorgesehen.
- b) Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Förderungswerber von der Förderstelle schriftlich mitgeteilt.
- c) Es ist bei positiven Entscheidungen in jedem Fall eine schriftliche Förderungsvereinbarung zu erstellen, die alle näheren Bedingungen über die Förderungsgewährung, über die Auszahlung der Förderungsmittel, über die mit der Förderung verbundenen Auflagen und Bedingungen, etc. zu enthalten hat.

(4) Auszahlung

- a) Die Auszahlung des Förderungsbetrages erfolgt in der Regel nach Nachweis der Projektdurchführung bzw. nach Vorlage der entsprechenden Kostenabrechnung bei der Förderstelle, wobei eine aliquote Auszahlung in mehreren Teilbeträgen je nach Projektfortschritt möglich ist. Die Kostennachweise haben jeweils durch die Vorlage einer Rechnungszusammenstellung sowie der Originalrechnungen und der Zahlungsbelege zu erfolgen.
- b) Bei Förderungsfällen, bei denen eine gemeinsame Förderung des Projekts mit anderen Förderstellen erfolgt, kann die Auszahlung auch auf Basis der Prüfung durch die dortige Förderstelle und Übermittlung eines entsprechenden Prüfnachweises erfolgen.
- c) Die Überprüfung der getätigten Investitionen der Leitmaßnahme B.2 „Privatzimmervermieterförderung“ erfolgt entweder mittels Vorlage der entsprechenden Kostenabrechnung (Rechnungszusammenstellung sowie der Originalrechnungen und der Zahlungsbelege) oder durch eine Vor-Ort-Besichtigung.
- d) Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt über die Zahlungsstelle in der Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz des Amtes der Tiroler Landesregierung.
- e) Der zur Auszahlung gelangende Förderungsbetrag ist aliquot zu kürzen, wenn die zugrunde gelegten Projektkosten unterschritten werden. Eine Erhöhung der Landesförderung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und nach Beschluss des Förderungsgremiums und der Tiroler Landesregierung möglich. Bei reinen Kostenüberschreitungen ist eine solche Erhöhung der Landesförderung hingegen ausgeschlossen.

(5) Monitoring

- a) Alle Projekte, die aus diesem Sonderförderungsprogramm unterstützt werden, sind in einem eigenen Monitoring, das bei der regionalen Programm-Geschäftsstelle eingerichtet wird, zu erfassen.
- b) Die Förderstelle und die Zahlstelle sind in diesem Zusammenhang verpflichtet, der Programm-Geschäftsstelle alle für das ordnungsgemäße Monitoring erforderlichen Daten umgehend zur Verfügung zu stellen.

7. Verpflichtungszeitraum

Der Verpflichtungszeitraum wird in der Förderungsvereinbarung festgelegt und beträgt in der Regel fünf Jahre ab Endabrechnung. Die Endabrechnung erfolgt mit der Auszahlung der Landesförderung oder der letzten Teilzahlung an den Förderungsnehmer. In der Regel wird in dieses Schreiben der Passus aufgenommen: „Das Vorhaben gilt als endabgerechnet.“

8. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung. Diese Rahmenrichtlinie (samt Anhang) ist integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

9. EU-rechtliche Grundlagen

- (1) Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023).
- (2) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S.1), in Verbindung mit
 - Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1),
 - Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3),
 - Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 vom 23. Juli 2021 (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39),
 - Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.06.2023, S. 1),

im Folgenden kurz Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

Neben den materiell rechtlich relevanten Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) des Kapitels III sind auch die allgemeinen Bestimmungen der Kapitel I und II verbindlich einzuhalten, insbesondere:

- a) Artikel 1 Absatz 4 lit a AGVO, wonach festgelegt wird, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Beihilfen gewährt werden dürfen, bis die beihilferechtliche Rückabwicklung erfolgt ist (für explizit genannte Bereiche gibt es Ausnahmen).

- b) Artikel 1 Absatz 4 lit c AGVO, wonach festgelegt wird, dass keine Beihilfen an „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (UiS) gemäß Artikel 2 Absatz 18 AGVO gewährt werden dürfen (für explizit genannte Bereiche gibt es Ausnahmen).
- c) Artikel 1 Absatz 5 lit a AGVO, wonach gewährleistet werden muss, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe nicht gegen das Unionsrecht, insbesondere nicht gegen die Grundfreiheiten, verstoßen. Es kann jedoch verlangt werden, dass die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig ist, dass die Beihilfeempfängerin zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat.
- d) Artikel 4 AGVO, wonach die Einzelnotifikationsschwellwertgrenzen einzuhalten sind.
- e) Artikel 6 AGVO, wonach der Anzeizeffekt mit den in Artikel 6 AGVO angeführten Vorgaben verbindlich vorliegen muss. Beihilfen gelten als Beihilfen mit Anzeizeffekt, wenn die Beihilfeempfängerin vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag in dem betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat (für explizit genannte Bereiche gibt es Ausnahmen).
- f) Artikel 8 AGVO, wonach die Kumulierungsvorschriften verbindlich einzuhalten sind. Die Summe aller Beihilfen für ein- und dieselben förderbaren Kosten dürfen die festgelegten maximalen Beihilfeobergrenzen nicht überschreiten.
- g) Artikel 9 AGVO, wonach Veröffentlichungs- und Informationspflichten gemäß Anhang III der AGVO, insbesondere für Beihilfen ab 100.000 Euro (bzw. für die Landwirtschaftliche Primärproduktion 10.000 Euro), einzuhalten sind.

(3) Empfehlung der Kommission (2003/361/EG) vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K (2003) 1422) (Text von Bedeutung für den EWR) (Abl. Nr. L 124 vom 20.05.2003, S. 36 ff)

Die Landesförderung kann auch als nationale Kofinanzierung in Verbindung mit Förderungen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des Operationellen Programms „Investition in Beschäftigung und Wachstum Österreich 2021-2027 EFRE & JTF“ (gemäß Durchführungsbeschluss [C (2022) 5735 final] der Europäischen Kommission vom 03. August 2022) gewährt werden.

10. Kumulierung

In Bezug auf dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden förderbaren Kosten dürfen nach dieser Förderrichtlinie gewährte Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag, die bzw. der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission oder in einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegt ist, überschritten wird.

11. Publizitätsvorschriften

Die Fördernehmenden haben im Rahmen der Umsetzung von Projekten ab einer bestimmten Höhe der gewährten Landesförderung bei allen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten auf die Förderung des jeweiligen Projektes aus Mitteln der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol hinzuweisen. Dabei ist insbesondere das Logo des Landes Tirol mit einem entsprechenden Hinweis auf die Landesförderung zu verwenden. Nähere Bestimmungen dazu enthält Punkt 11.9 der Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol.

12. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form ausgeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen, Männer und Divers in gleicher Weise.

13. Inkrafttreten

Diese Förderungsrichtlinie des Landes Tirol tritt am 01.07.2026 in Kraft und gilt bis 30.06.2036. Die Förderungsansuchen müssen bis spätestens 31.12.2035 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz, eingelangt sein.

Abkürzungsverzeichnis

Abl.	Amtsblatt der Europäischen Union
AGVO	Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
EFRE	Europäischer Fond für regionale Entwicklung
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
ff	auf den nächsten Seiten
inkl.	inklusive
kWh	Kilowattstunde
lit.	litera
m ²	Quadratmeter
max.	maximal
MWh	Megawattstunde
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
OeHT	Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH
S.	Seite
St.	Sankt
u.Ä.	und Ähnliche(s)
usw.	und so weiter
z.B.	zum Beispiel
%	Prozent
&	und

Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz

Heiligeiststraße 7

6020 Innsbruck

+43 512 508 3202

wirtschaftsfoerderung@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at/wirtschaftsfoerderung

Titelbild: KI-generiert